

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT  
WASHINGTON

P R O T O K O L L

Über die Gespräche von Herrn Dr. E. Stopper, Präsident des Direktoriums der Nationalbank, mit Vertretern des Staff des internationalen Währungsfonds (IMF), vom 15. Mai 1972 in Washington, D.C.

---

Anwesend:

<u>Schweiz:</u>	Dr. E. Stopper, Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank
	Dr. P. Saladin, Sekretär, Schweizerische Botschaft in Washington (Protokoll)
<u>IMF:</u>	Josef Gold, General Counsel
	J.J. Polak, Economic Counsellor, Director Research Department
	W.O. Habermeyer, Treasurer
	A. L. Lebbard, Secretary
	G. Nicoletopoulos, Deputy General Counsel
	C. David Finch, Deputy Director, Exchange and Trade Relations Department
	Albin Pfeifer, Deputy Director, European Department.

Herr Stopper dankt den anwesenden Mitgliedern des IMF Staffs für ihre Bereitschaft, den bereits bestehenden Informationsaustausch über Probleme im Zusammenhang mit einem allfälligen Beitritt der Schweiz zum Fonds zu vertiefen.

1. Allfällige Quote der Schweiz im IMF und Vertretung der Schweiz im Direktorium.

Habermeier: Für die Berechnung der Quote im Fonds werden zur Zeit die relevanten statistischen Angaben bis Ende 1967 mitberücksichtigt. Bei Anwendung der klassischen, d.h. bisher üblichen Formel ergibt sich eine Quote für die Schweiz von höchstens SDR 668 Millionen und mindestens 534 Millionen. Dieses mathematisch berechnete Ergebnis ist als Verhandlungsgrundlage zu betrachten. Folgende Punkte könnten u.a. als Verhandlungselemente in Betracht gezogen werden:

- In der klassischen Formel findet die Position der Geschäftsbanken keine Berücksichtigung. Die Schweizer Banken haben seit 1967 ihre Auslandstransaktionen stark erhöht. (Gemäss Angabe der Schweizerischen Nationalbank betragen Ende 1971 die Auslandguthaben des schweizerischen Bankensystems 94,9 Milliarden SFr., die Verpflichtungen 82,5 Milliarden SFr., was einen Ueberschuss von Guthaben im Betrag von 12,4 Milliarden SFr. ergibt). Die Bedeutung der Schweizer Banken könnte für eine hohe Quote sprechen.
- Entscheidend für die Festsetzung dürfte u.a. der Wunsch der Schweiz sein, im Direktorium des IMF vertreten zu sein.
- Es ist darauf zu achten, dass die Quote der Schweiz mit jener von Ländern vergleichbarer Grösse in einem gewissen Verhältnis ist, damit die Struktur der Fondsquoten nicht gestört wird. (So wäre z.B. darauf hinzuweisen, dass Belgien, die Niederlande und Schweden seinerzeit ihre Quote bewusst niedrig angesetzt haben).

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren dürfte sich nach Ansicht von Habermeyer die schweizerische Quote irgendwo zwischen 550 und 650 SDR, wahrscheinlich um 600 SDR herum bewegen.

Der Gouverneursrat des Fonds entscheidet rechtlich endgültig über die Quote und die übrigen Bedingungen eines Beitritts (Art. XII, Sect. 2). Mit den Vorbereitungen und Verhandlungen im Zusammenhang mit einem Beitritt (Höhe der Quote usw.) wird in der Regel ein Komitee von 5 oder 6 Exekutivdirektoren beauftragt. Dieses Komitee leitet einen Resolutionsentwurf an das Direktorium. Die Verhandlungen über die Bedingungen eines Beitritts werden formell von diesem Komitee geführt, an denen alle Exekutivdirektoren teilnehmen können. In der Regel findet dann in der entsprechenden Vollsitzung des Direktoriums keine Diskussion mehr über einen Beitritt statt.

Polak weist darauf hin, dass die Festsetzung der Quote eine Frage der internationalen Verhandlungen sei, in denen die Schweiz die Hauptrolle zu spielen habe. Die Frage der Quote und der Vertretung im Direktorium sollte von der Schweiz wenn möglich auf bilateralem Wege - sei es über die einzelnen Exekutivdirektoren im Fonds oder über die Hauptstädte - ausgehandelt werden, so dass im Zeitpunkt des formellen Aufnahmegesuches und der Einsetzung des erwähnten Komitees diese Fragen bereits entschieden sind.

Habermeier: Die fünfte allgemeine Quotenüberprüfung und die damit beschlossene Quotenerhöhung fand bekanntlich 1970/71 statt <sup>1)</sup>.

Die nächste allgemeine Ueberprüfung der Quoten hat am 26. Dezember 1974 abgeschlossen zu sein (Vgl. Art. III, Sect. 2).

Dannzumal werden sicher auch Daten betreffend die Jahre nach 1967, wahrscheinlich bis 1970 oder 1971 mitberücksichtigt, so dass sich bei der schweizerischen Quote, wie sie aufgrund der bisherigen Grundlagen berechnet wurde, gewisse Aenderungen ergeben könnten, je nachdem, wann die Schweiz dem IMF beitreten würde. Ob die erwähnte Ueberprüfung zu einer allgemeinen Erhöhung führen wird, steht noch nicht fest. Wahrscheinlich ist, dass eine gewisse Quotenumschichtung (zugunsten der Entwicklungsländer) erfolgt.

Gemäss Art. III, Sect. 2, kann jedes Mitgliedland jederzeit die Ueberprüfung seiner Quote verlangen.

Hebbard: Die eigentlichen Verhandlungen über die Neufestsetzung der Quoten dürften Ende 1973 beginnen (der Staff des Fonds arbeitet bereits daran), so dass es - unter diesem Gesichtspunkt - von seiten des Fonds sehr erwünscht wäre, wenn über die Frage des Beitritts der Schweiz zu diesem Zeitpunkt Klarheit bestehen würde, damit die Schweiz in die Berechnungen

1) Resolution 10. 25-3 des Gouverneursrates. Von 116 Mitgliedern des Fonds haben Ende April 1972 114 Mitglieder der Erhöhung ihrer Quoten zugestimmt. Nicht zugestimmt bis zum erwähnten Datum hat Libanon. Für China wurde die Quote nicht erhöht. Ferner haben 4 Länder die ihnen offerierte Quotenerhöhung nicht ausgenützt. Ein Land hat beschlossen, die Erhöhung in Raten zu bezahlen.

einbezogen werden könnte.

Stopper weist auf die - leider - steigende Bedeutung des Schweizer Frankens in den internationalen Finanztransaktionen hin. Seit 1967 werde der Schweizer Franken insbesondere von Nationalbanken ausserhalb der Länder der Zehnergruppe vermehrt als Reservewährung gehalten. Es dürfte sich heute um mindestens 9 Milliarden Fr. handeln (BIZ eingeschlossen). Nicht inbegriffen in diesem Betrage seien alle jene Guthaben ausländischer Banken, welche auf Dollars lauten, jedoch durch Schweizer Franken gesichert sind. Die Schweizer Banken stellten zudem - sicher innerhalb Europas - die grössten Vermögensverwalter dar. Der Bedeutung der Schweiz als internationaler Finanzplatz entsprechend lege die Schweiz Wert darauf, im IMF eine aktive Rolle spielen zu können, was voraussetze, dass wir einen Direktor stellen könnten.

So wie die Dinge heute liegen, scheine dies vor allem auf Kosten der Beneluxländer zu gehen, die durch je einen Direktor für Belgien und die Niederlande eine gewisse Uebervertretung im Fond aufweisen. Die Gespräche, die Stopper mit dem Präsidenten der belgischen Nationalbank geführt habe, hätten gezeigt, dass Belgien sich dieser Sachlage bewusst sei.

Würde der schweizerische Beitritt auf ein Datum zwischen einer Wahlperiode für die Exekutivdirektoren fallen (Wahlperiode 2 Jahre, nächste Wahl Herbst 1972), so müsste sich die Schweiz wohl bis zur nächsten Wahl einer bereits bestehenden

Gruppe anschliessen <sup>2)</sup>. Hinsichtlich der Vertretung der Schweiz in der Weltbank könnte unsere Haltung sehr flexibel sein.

Polak glaubt - und die übrigen anwesenden Staff Mitglieder scheinen ihm zuzustimmen -, dass realistischerweise Belgien auf seinen Sitz verzichten und wahrscheinlich mit den Niederlanden eine Gruppe bilden muss.

Gold bemerkt, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehen würde, die Anzahl der Direktoren z.B. auf 21 zu erhöhen (die Weltbank hat bereits 21 Exekutivdirektoren). Ziel des Fonds sei es, das Direktorium handlungsfähig zu erhalten. Realistischerweise dürfe angenommen werden, dass sich heute keine breite Unterstützung für die Erhöhung der Direktorenzahl finden liesse. Er weist auch darauf hin, dass eigentlich 4 Posten zur Diskussion stehen, nämlich je ein Direktor und je ein Alternativdirektor im IMF und der Weltbank. Bei der Gruppenbildung werde diesem Umstand Rechnung getragen werden müssen.

Habermeier bemerkt in diesem Zusammenhang, dass die Niederlande und Belgien durch die Bildung einer gemeinsamen Gruppe einen Sitz gewinnen würden. Beide besitzen heute je einen Direktor im Fonds und in der Bank, die Niederlande noch einen Alternativ-

---

2) Gemäss Artikel XII, Sect. 3 i, der Fondsstatuten kann ein Land, das zwischen einer Wahlperiode dem Fonds beitrifft, seine Stimme bis zur nächsten Direktorenwahl im Direktorium nicht abgeben. Im Gouverneursrat entsteht die Stimmberechtigung mit der Mitgliedschaft.

direktor im Fonds. Bei einer gemeinsamen Gruppe würden wahrscheinlich alle 4 Sitze durch die Niederlande und Belgien besetzt werden.

## 2. Teilnahme der Schweiz am System der Sonderziehungsrechte

Gold: Gemäss Artikel XXIII, Sect. 1 der Fondsstatuten steht es den Mitgliederländern des Fonds frei am System der SZR teilzunehmen oder nicht. Gemäss Artikel XXX, Sect. 1 b kann ein Mitglied seine Teilnahme am System der SZR jederzeit kündigen, es ist aber nicht möglich, beim Austritt aus dem Fonds weiterhin am System der SZR teilzunehmen.

Der Fonds würde es sehr begrüessen, wenn die Schweiz gleichzeitig mit dem Beitritt zum Fonds sich auch am System der SZR beteiligen würde.

Stopper erwähnt, dass die Schweiz wahrscheinlich eine Beteiligung an den SZR gleichzeitig mit dem Beitritt zum Fonds ins Auge fassen würde. Die vorauszusehende wachsende Bedeutung der SZR in einer neuen Währungsordnung wäre wohl ein Hauptgrund, dem IMF als Vollmitglied beizutreten. Die schweizerische Zahlungsbilanz sei normalerweise ungefähr im Gleichgewicht, so dass wir nicht in erster Linie als Designationsland in Frage kommen.

Habermeier macht zuerst darauf aufmerksam, dass auch ein Land mit einem Zahlungsbilanzdefizit designiert werden könne, wenn es gleichzeitig eine starke Reserveposition aufweise (Art. XXV, Sect. 5 a i).

Hinsichtlich der Zuteilung von SZR sei die Situation wie folgt:

- Würde die Schweiz dem Fonds und dem System der SZR zu Beginn einer Basisperiode <sup>luteile</sup> (gemäss Artikel XXIV, Sect. 2 a in der Regel 5 Jahre die erste Basisperiode betrug jedoch nur 3 Jahre 1970/71/72) würde die Zuteilung von SZR gemäss ihrer Quote im Fonds erfolgen (Artikel XXIV, Sect. 2 b).
- Erfolgt ein Beitritt innerhalb einer Basisperiode, nimmt das Verfahren gemäss Artikel XXIV, Sect. 2 d Platz. Danach bestehen zwei Möglichkeiten:
  - Die Zuteilung erfolgt erst auf den Beginn der dem Beitritt folgenden nächsten Basisperiode, in welcher neue Zuteilungen erfolgen.
  - Der Fonds kann auf Verlangen des betreffenden Landes beschliessen, dass das neue Mitglied die dem Beitritt folgende(n) nächste(n) jährliche(n) Zuteilung(en) ebenfalls erhält. In der Praxis wurde bisher immer diese Regel befolgt. (Der beitretende Staat hat hier jedoch kein Recht auf Zuteilung von SZR). Der Fonds erwartet, dass das Begehren um Zuteilung gestellt wird.

Die Grundlage für die Berechnung der Zuteilung von SZR zu Beginn einer Basisperiode ist, gemäss Art. XXIV, Sect. 2 b und c entweder die Quote im Zeitpunkt des Beschlusses, Zuteilungen vorzunehmen oder irgendein anderes vom Fonds beschlossenes Datum. Tatsächlich wurde denn auch in der ersten Basisperiode als Grundlage die Quote bestimmt, die am Vorabend des Zuteilungstages gegolten hat.

Tritt ein Land dem System der SZR innerhalb einer Basisperiode bei, so wird gemäss Praxis die Zuteilung ebenfalls auf Grund der Quote im Fonds bestimmt, die am Vorabend des Zuteilungstages gegolten hat.

Gold stellt die Frage, ob die Schweiz bei einer Teilnahme am System der SZR den Schweizer Franken als Currency convertible in fact erklären würde (vgl. Artikel XXXII b) 3). Eine der Folgen der Erklärung einer Währung zur Currency convertible in fact ist, dass sie wahrscheinlich verstärkt zu Reservefunktionen benützt wird.

Stopper erklärt dazu, dass die Schweiz kein Interesse daran habe, die Reservefunktion des Schweizer Frankens auch nur tendenziell noch zu vergrössern.

Habermeier: Da mit der Erklärung einer Währung zur Currency convertible in fact verschiedene technische wie wirtschafts- politische Probleme verbunden sind, müsste diese Frage wohl im Detail genau erörtert werden.

3) Gemäss Artikel XXXII sind zwei Arten von Currencies convertible in fact zu unterscheiden. In die erste Kategorie gehören der Dollar, das Pfund Sterling und der französische Franc. Jede dieser Währungen ist im Zusammenhang mit Transaktionen von SZR jederzeit in die beiden übrigen Währungen zu einem vom Fonds festgesetzten Kurs konvertierbar, oder mit anderen Worten, will ein Teilnehmer durch die Ziehung von SZR eine der drei erwähnten Währungen erhalten, so muss das designierte Land (US, UK, FR), diese Währung beschaffen.

In der zweiten Kategorie befinden sich der belgische Franc, der niederländische Gulden, die deutsche Mark, der mexikanische Peso und die italienische Lira. Diese Währungen sind im Zusammenhang mit Transaktionen von SZR in Dollars konvertierbar, mit anderen Worten, will ein Teilnehmer durch die Ziehung von SZR eine der fünf erwähnten Währungen beschaffen, so muss das designierte Land (NL, BG, IT, MX, BRD) entweder seine Währung (sofern sie verlangt wird) oder eine der Währungen der ersten Kategorie, gemäss Abmachung den Dollar, zur Verfügung stellen.

Das Prinzip kann auch so definiert werden: Ein Land, das designiert wird, gegen SZR eine konvertierbare Währung zu liefern, kann sich dieser Verpflichtung entledigen, wenn es eine der acht erwähnten Währungen liefert.

### 3. Konvertibilität des Dollars

Polak/Gold: Dem Smithsonian Agreement liegt die Annahme zugrunde, dass durch die Erweiterung der Interventionsmarchen die ausseramerikanischen Notenbanken von der Entgegennahme übermässiger Dollarmengen verschont werden und sich damit der Druck auf die amerikanischen Reserven vermindern lasse. Bis heute scheint die ~~Marchen~~erweiterung ihre Funktion im grossen und ganzen erfüllt zu haben. Wie lange dies dauern wird, ist nicht voraussehbar. Jedenfalls stellen Probleme in diesem Zusammenhang keine spezifische Frage mehr zwischen Fonds und Schweiz dar, sondern sind allgemeiner Natur.

Der Fonds hat seit 20. März 1972 anstelle des Dollars die SZR als Rechnungseinheiten benutzt, wodurch die Konvertibilität innerhalb des Fonds im wesentlichen aufrecht erhalten werden konnte. Solange die Ziehungen auf den Fonds grösser sind als die Rückzahlungen, dürfte der IMF im grossen und ganzen funktionstüchtig bleiben. Wie lange dies jedoch aufrecht erhalten werden kann, hängt von der Entwicklung der Währungssituation ab.

### 4. Reservefunktion des Schweizer Frankens

Stopper fragt, ob der Fonds eine gewisse Garantie geben könne, dass der Schweizer Franken nicht vermehrt und in einem für uns unhaltbaren Mass als Reservewährung benützt werde.

Polak erklärte, der Fonds könne in gewissem Ausmasse helfen, dies zu verhindern, ohne jedoch dafür garantieren zu können.  
Es sei in erster Linie Sache der Schweiz, die übrigen Nationalbanken zu überzeugen, dies nicht zu tun.

#### 5. Auskunftserteilung der Schweiz an den Fonds

Gold weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf Artikel VIII, Sect. 5 b hin. Danach nimmt der Fonds bei der Beschaffung von Informationen Rücksicht auf die Gegebenheiten des Landes. Ferner besteht keine Verpflichtung Informationen zu liefern, aus welchen auf Angelegenheiten von Personen oder Gesellschaften geschlossen werden könnte.

Hinsichtlich der Informationen über die Investitionsposition eines Landes enthält Artikel VIII, Sect. 5 a vii ausdrücklich die Beschränkung "as far as it is possible to furnish such information".

Eine weitere Pflicht zur Informationsbeschaffung ergibt sich aus Artikel XXII, Sect. 3 in Beziehung mit den SZR. Aber auch daraus dürften sich für die Schweiz keine Schwierigkeiten ergeben.

Der IMF hat bisher nie Schwierigkeiten hinsichtlich der Auskunftserteilung durch Mitgliedsländer gehabt. Oft erhielt er auf gewissen Gebieten mehr als gewünscht wurde und auf andern Gebieten eben weniger.

Stopper erklärte auf Anfrage, dass die Auskunftserteilung über die Zusammensetzung der Reserven der Nationalbank keine Probleme aufwerfe.

5. Dokumente des Fonds

Gold: Gemäss ständiger Praxis sind Dokumente des Fonds offiziell nur für die Mitgliedsländer bestimmt. Der Fonds möchte diese Praxis nicht ändern.

Sollte die Schweiz an der Gruppe der Zwanzig als Observer beteiligt sein, wäre wahrscheinlich dort die Frage der Weiterleitung von Fondsdokumenten an die Schweiz abzuklären.

Sobald die Schweiz die Absichtserklärung für den Beitritt zum Fonds abgegeben hat, könnte durch Entscheid der Exekutivdirektoren die offizielle Uebermittlung der Fondsdokumente an die Schweiz erreicht werden, sofern dies der Schweiz als notwendig erscheint.

7. Zeitpunkt des Beitrittes der Schweiz

Stopper: Aus zeitlichen Gründen steht fest, dass wir auf das Jahrestreffen 1972 nicht dem Fonds beitreten können. Die Angelegenheit braucht eine gewisse Reifezeit und die Vorbereitungen sollen so getroffen werden, dass eine grosse politische Auseinandersetzung vermieden werden kann. Insbesondere sind in Bankenkreisen noch Widerstände zu überwinden.

Hebbard: Bei dieser Sachlage wäre es aus praktischen Gründen, insbesondere, wie bereits erwähnt, wegen des Einschlusses der Schweiz in die Neuberechnung der Quoten zu Beginn des Jahres 1974, wünschenswert, wenn bis Ende 1975 der Beitritt vollzogen oder doch unmittelbar bevorstehen würde.

Verschiedene Staff Mitglieder erwähnen, dass der Zeitbedarf für einen Beitritt von seiten des Fonds aus sehr kurz sein kann, im Minimum ca. 7 Wochen. Je enger die Zusammenarbeit mit dem Fonds in jeder Phase ist, umso schneller kann das Verfahren durchgeführt werden.

Stopper erläutert das Verfahren, das schweizerischerseits eingeschlagen werden kann. Der Bundesrat wird vorerst einen Grundsatzentscheid zu fassen haben, ob, und eventuell wann die Schweiz dem Fonds beitreten wolle oder nicht. Ein positiver Entscheid könnte die Grundlage für eine Absichtserklärung an den Fonds bilden, worin dem Wunsch der Schweiz Ausdruck gegeben würde, Verhandlungen über den Beitritt aufzunehmen.

Der Beitritt zum IMF unterliegt selbstverständlich der Genehmigung durch das Parlament. Schweizerischerseits könnten zwei Verfahren eingeschlagen werden:

- Der Bundesrat unterzeichnet das Abkommen über den Beitritt zum Fonds unter Ratifikationsvorbehalt und unterbreitet es dem Parlament zur Genehmigung.
- Der Bundesrat verlangt vom Parlament die Vollmacht, ein Abkommen über den Beitritt der Schweiz zum IMF abzuschliessen und zu ratifizieren. In der Botschaft müssten aber bereits die Modalitäten dargestellt werden können.

Schliesslich ist die Frage des Referendums zu prüfen. Da gemäss Artikel XV der Fondsstatuten die Kündigung des Abkommens jederzeit, ohne Einhaltung einer bestimmten Frist, möglich ist, scheint rechtlich wohl kaum eine

Referendumpflicht zu bestehen. Die Frage muss jedoch vom Bundesrat entschieden werden, da u.U. aus politischen Gründen eine Referendumsmöglichkeit wünschbar erscheinen könnte.

Gold: Auf Grund der Fondsstatuten kommt nur das zweite Verfahren in Frage. Gemäss Artikel XX, Sect. 2 f gilt die Unterschrift unter das Abkommen als Beitritt. Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt ist nicht möglich. Mit der Unterschrift muss eine Erklärung abgegeben werden, wonach alle innerstaatlichen Voraussetzungen zur Anwendung des Abkommens erfüllt sind. Ferner ist gleichzeitig mit der Unterzeichnung die Goldtranche einzuzahlen.

Es ist z.B. möglich, dass das Direktorium die Resolution betreffend Aufnahme eines Landes in den IMF fasst und das Land erst dann die interne nationale Gesetzgebung erlässt, welche für eine Unterzeichnung nötig ist. Der Gouverneursrat würde erst nach Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens über die Mitgliedschaft entscheiden <sup>4)</sup>.

Stopper: Eine Absichtserklärung des Bundesrates an den Fonds könnte den Beginn für offizielle Gespräche über den Beitritt der Schweiz zum IMF bilden. In diesen Gesprächen könnten mit dem Fonds Management alle technischen Einzelheiten abgeklärt werden. Ferner könnten zu diesem Zeitpunkt auch die bilateralen Verhandlungen über Quoten und Vertretung im Direktorium

4) Für das Aufnahmeverfahren vergleiche auch die vom Fonds herausgegebene Broschüre: Information on filing application for membership.

aufgenommen werden. Auf Grund dieser Gespräche und Verhandlungen könnte dann wohl das eigentliche Aufnahmegesuch an den Fonds gestellt werden. In welchem Zeitpunkt der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft unterbreiten würde, ist noch abzuklären.

Hebbard weist darauf hin, dass der "Draft letter of application" einen Absatz enthält, in welchem der Fonds darüber informiert wird, dass gleichzeitig ein Aufnahmegesuch in die Weltbank gestellt wurde. Selbstverständlich besteht keine rechtliche Verpflichtung, gleichzeitig dem Fonds und der Bank beizutreten. Dieses Verfahren gilt in der Praxis jedoch als Regel, von der bekanntlich auch Ausnahmen bestehen.

SA/ab  
5. Juni 1972

*P. Saladin*  
P. Saladin

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT  
WASHINGTON

Washington, den 5. Juni 1972

799.2.0  
532.441 - SA/ab  
532.40

10 Ex. Air Mail  
1 - G. J. J. J.

Herrn Botschafter Edwin Stopper,  
Präsident der Schweizerischen  
Nationalbank

8022 Zürich

Protokoll über Ihre  
Gespräche im Währungsfonds

Herr Präsident,

Sie erhalten in der Beilage, wie vereinbart,  
das von meinem Mitarbeiter Saladin vorbereitete Protokoll  
über die Gespräche, die Sie am 15. Mai 1972 in Washington  
mit Vertretern des IMF gehalten haben.

Ich hoffe, Sie bald wieder in Washington  
treffen zu können und versichere Sie, Herr Präsident,  
meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter



F. Schnyder

Beilage:

10 Ex. des Protokolls

Kopie mit Beilage:

Herrn Bundespräsident Nello Celio  
Herrn Bundesrat Pierre Graber  
Herrn Bundesrat Ernst Brugger  
Finanz- und Wirtschaftsdienst EPD (3 Ex.)  
Eidg. Finanzverwaltung (3 Ex.)  
Handelsabteilung des EVD (3 Ex.)  
Nationalbank Bern (5 Ex.)  
OECD-Delegation, Paris